



## **Merkblatt zum Fortbildungszertifikat**

(Stand: 01. Juli 2009)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen zum Fortbildungszertifikat.

### **1. Wer kann ein Fortbildungszertifikat erhalten?**

Jedes Kammermitglied kann ein Fortbildungszertifikat erhalten, wenn es einen formgerechten Antrag stellt. Jedes Mitglied unterliegt - solange es seinen Beruf ausübt - der berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung. VertragspsychotherapeutInnen und Psychologische PsychotherapeutInnen (PP) und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP), die in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig sind, unterliegen darüber hinaus einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht (nach § 95 d SGB V bzw. § 137 SGB V).

### **2. Ist das Fortbildungszertifikat für alle verpflichtend?**

Nein. Für diejenigen Kammermitglieder, die keiner sozialrechtlichen Fortbildungspflicht unterliegen, ist das Fortbildungszertifikat freiwillig (also z. B. für Kammermitglieder, die in Beratungsstellen oder Reha-Kliniken arbeiten). Für PP und KJP, die der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V unterliegen (= KV-Mitglieder mit eigener LANR) und für PP und KJP, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und deshalb der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 137 SGB V unterliegen, stellt das Fortbildungszertifikat der Kammer den Regelnachweis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht dar.

### **3. Wann erhält man das Fortbildungszertifikat, was ist das Kriterium?**

Das Fortbildungszertifikat erhält auf Antrag, wer nachweist, in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren *mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte* erworben zu haben. Das Zertifikat wird dann erteilt, wenn das geforderte Kriterium (= mindestens 250 Punkte) erfüllt ist. Punktzahlen werden auf den Zertifikaten nicht ausgewiesen. Wer also bereits mit akkreditierten Fortbildungen und mit Punkten für das Selbststudium das Kriterium erfüllt, muss nicht unbedingt alle absolvierten Fortbildungen auf Formblättern auflisten – wer möchte, kann sich ggf. viel Arbeit ersparen. Also nochmals: 250 Punkte genügen, denn für die Erteilung des Zertifikat ist es gänzlich unerheblich, ob z. B. 260, 300 oder gar 800 Punkte nachgewiesen werden!

### **4. Welchen Sinn hat das Fortbildungszertifikat?**

Das Fortbildungszertifikat dokumentiert nach außen, dass das Kammermitglied seine berufsrechtliche und /oder sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung erfüllt hat. Das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird grundsätzlich für alle Kammermitglieder nach einem einheitlichen Modus vergeben, d.h. es gibt keine unterschiedlichen Fortbildungszertifikate für VertragspsychotherapeutInnen oder für angestellte PsychotherapeutInnen. Im Falle einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht kann der Nachweis dieser Fortbildungsverpflichtung durch das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer erfolgen. Das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer wird z. B. von der KV Baden-Württemberg ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt (mit Einwilligung des Antragstellers wird die KV Baden-Württemberg über die Erteilung des Zertifikats informiert).

### **5. Was muss man tun, um ein Fortbildungszertifikat zu bekommen?**

Das Fortbildungszertifikat muss beim Referat Fortbildung & Qualitätssicherung formgerecht beantragt werden. Der Antrag besteht a) aus einem zweiseitigen Hauptformular („Antrag auf Erteilung des Fort-

bildungszertifikats der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg“) und b) der vollständigen Auflistung der absolvierten Fortbildungsveranstaltungen mittels spezieller Formblätter (Formblatt AF, Formblatt NA und Formblatt F) besteht. Die absolvierten Fortbildungen werden entweder in das Formblatt AF (sofern es sich um zuvor akkreditierte, anerkannte bzw. zertifizierte Veranstaltungen handelt) oder – aber bitte nur wenn erforderlich - in das Formblatt NA (sofern es sich um nicht akkreditierte Veranstaltungen handelt) eingetragen. Fortbildungspunkte für eigene Tätigkeiten (Kategorie F der Fortbildungsordnung) können darüber hinaus – aber bitte nur wenn erforderlich - mit entsprechenden Formblättern F geltend gemacht werden (hier gibt es jeweils spezielle Formblätter, mit denen z. B. Moderatorenpunkte, Punkte für eigene Referententätigkeit oder Punkte für eigene Publikationen beantragt werden können). Erläuterungen zur richtigen Antragstellung findet man im „Merkblatt zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats“. Alle erforderlichen Unterlagen (Hauptformular, Formblätter, Merkblatt) können von der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer herunter geladen werden ([www.lpk-bw.de](http://www.lpk-bw.de) / Fortbildung). Hauptformular und Formblätter können direkt am PC ausgefüllt und abgespeichert werden. Die ausgefüllten Antragsformulare nebst weiteren Unterlagen (siehe Punkt 6) bitte auf dem Postweg an das Referat Fortbildung & Qualitätssicherung senden.

## **6. Müssen dem Antrag Teilnahmebescheinigungen beigelegt werden?**

Ja, dem Antrag müssen Kopien aller Teilnahmebescheinigungen beigelegt werden - egal ob es sich um akkreditierte/anerkannte Fortbildungen (→ Formblatt AF) oder um nicht - akkreditierte Fortbildungen (→ Formblatt NA) handelt. Für dieses Erfordernis bitten wir um Verständnis. Es ist notwendig, um Ihnen und der Kammer lästige Rückfragen zu ersparen und um die Zertifikatsanträge so reibungslos wie möglich bearbeiten zu können. Es steht darüber hinaus auch in Einklang mit der gültigen Fortbildungsordnung und mit den Anforderungen anderer Kammern, die ebenfalls die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen verbindlich vorsehen (bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg müssen dem Antrag z. B. sogar die Original-Teilnahmebescheinigungen aller Veranstaltungen oder beglaubigte Kopien beigelegt werden). Bitte senden Sie uns keine Original-Teilnahmebescheinigungen zu, da wir für deren Verlust keine Haftung übernehmen können. Wir bitten Sie, die Original-Bescheinigungen - zu Ihrer Sicherheit - mindestens 6 Jahre zuhause aufzubewahren. Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass wir die eingereichten Kopien nach Prüfung vernichten und nicht zurücksenden können. Aus rechtlichen Gründen muss sich die Kammer jedoch vorbehalten, bei gegebenem Anlass auch Original-Bescheinigungen anzufordern.

## **7. Welche Fortbildungen können für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden?**

Für das Fortbildungszertifikat können grundsätzlich nur Fortbildungen geltend gemacht werden, die in den zurückliegenden 5 Jahren vor Antragsstellung (bei erstmaliger Beantragung eines Fortbildungszertifikats) bzw. nach dem Ausstellungsdatum des letzten Fortbildungszertifikats (bei Folgezertifikaten) absolviert wurden. Anrechnungsfähig sind dabei

- Psychotherapierrelevante Fortbildungen, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder von einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer zuvor akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden (dies muss auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen sein; die Teilnehmer bekommen hierbei ohne weitere Prüfung die jeweils auf den Teilnahmebescheinigungen festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben). Eine vorherige Akkreditierung / Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die seit dem 01.01.2007 im Bundesgebiet stattfanden, ist zwingend vorgeschrieben. Die Akkreditierung / Anerkennung muss vom Veranstalter bei der zuständigen Kammer beantragt werden.
- Nicht-akkreditierte psychotherapierrelevante Fortbildungen in Deutschland, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2006 absolviert wurden, sofern diese den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entsprechen (vgl. FBO § 8 Abs. 2).
- Psychotherapierrelevante Fortbildungen im Ausland, die den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entsprechen.

Fortbildungen vor dem 01.01.2004 können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

**8. Ist es zulässig, sämtliche Fortbildungspunkte aus einer Kategorie (z. B. nur durch Veranstaltungen der Kategorien C oder D) zu erwerben?**

Es ist zwar zulässig, aber im Sinne der Fortbildungsordnung nicht gewünscht. Die Fortbildungsordnung sieht eine Durchmischung der Kategorien ausdrücklich vor. Sollten Einseitigkeiten in Einzelfällen transparent werden, werden Kammermitglieder hierauf hingewiesen. Darüber hinaus sind die Obergrenzen für die Kategorien E (Selbststudium) und F (eigene Tätigkeiten im Rahmen der Fortbildung) zu beachten (E: maximal 50 Punkte in 5 Jahren; F: maximal 100 Punkte in 5 Jahren).

**9. Wie können Fortbildungspunkte für das „Selbststudium“ (Kategorie E der Fortbildungsordnung) für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden?**

Zum Nachweis des „Selbststudiums durch Fachliteratur / Lehrmittel“ genügt eine einfache Selbsterklärung im Hauptformular des Antrags ist (bitte ggf. markieren!). Für das Selbststudium sind 10 Punkte pro angefangenem Jahr bis zum Zeitpunkt des Antrags anrechnungsfähig, maximal jedoch 50 Punkte innerhalb von fünf Jahren.

**10. Ist eine „Übertragung“ von Punkten möglich?**

Nein, eine Übertragung „überzähliger“ Punkte von einem Fortbildungszyklus in einen neuen 5-Jahreszyklus ist nicht möglich. Grundsätzlich beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Zertifikats (= Eingangsdatum des Antrags bei der Landespsychotherapeutenkammer; Eingangsstempel) ein neuer Fortbildungszyklus von höchstens 5 Jahren Dauer. Der „Punktstand“ wird mit diesem Datum wieder auf „0“ gesetzt.

**11. Wann kann ein Fortbildungszertifikat beantragt werden?**

Kammermitglieder können das Fortbildungszertifikat frühestens dann beantragen, wenn sie innerhalb des für sie relevanten Zeitraums mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte erworben haben (vergleiche Punkt 6 oben). Kammermitglieder, die einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht unterliegen müssen zugleich die relevanten Regelungen der KV bzw. des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beachten.

**12. Wie wird das Fortbildungszertifikat datiert (Ausstellungsdatum)?**

Das Fortbildungszertifikat wird grundsätzlich auf das Datum des Eingangs der Unterlagen (= Eingangsstempel) ausgestellt. Mit diesem Datum beginnt für das Mitglied ein neuer Kammer-interner Fortbildungszyklus von höchstens 5 Jahren.

**13. Was müssen VertragspsychotherapeutInnen beim Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V unbedingt beachten?**

Es ist dringend geboten, die aktuellen FAQs und Bekanntmachungen der KVBW zu beachten. Für Vertragspsychotherapeuten, die nach dem 01.07.2004 zugelassen wurden, beginnt der erste gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit (Beispiel: Wurde die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit am 01.10.2006 aufgenommen, dann beginnt der gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum am 01.10.2006 und endet am 30.09.2011). Die Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V ist erfüllt, wenn irgendwann innerhalb dieses gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraums ein Kammerzertifikat vorgelegt wird. Für den Nachweis können grundsätzlich aber keine Punkte vor der ersten Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung berücksichtigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die vorzeitige Ausstellung eines Kammer-Zertifikats keinen neuen „gesetzlichen“ 5-Jahres-Zeitraum bei der KVBW bewirkt. Ein neuer „gesetzlicher“ 5-Jahres-Zeitraum beginnt immer erst nach Beendigung des vorhergehenden Zeitraumes. Aus diesem Grunde sind bei der Beantragung eines Fortbildungszertifikats sowohl die Fristen / 5-Jahres-Zeiträume der Kammer als auch die „gesetzlichen“ Fristen / 5-Jahres-Zeiträume der KVBW zu beachten!!

Beispiel: Vertragspsychotherapeut mit einem auf den 15.11.2008 datierten Fortbildungszertifikat  
(das Mitglied ist seit 1999 KV-zugelassen; das Zertifikat wurde „vorzeitig“ ausgestellt)

Wenngleich mit diesem Ausstellungsdatum für das Mitglied ein neuer 5-Jahres-Zeitraum bei der Kammer beginnt, endet für dieses Mitglied der erste „gesetzliche“ Zeitraum bei der KV erst am 30.06.2009. Folglich beginnt der neue „gesetzliche“ 5-Jahres-Zeitraum bei der KV am 01.07.2009 und endet am 30.06.2014. Kontrastierend hierzu endet der vorgegebene Fortbildungszyklus bei der Kammer (maximal 5 Jahre) aber bereits spätestens am 14.11.2013 (!!), so dass bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vom Mitglied ein neues Fortbildungszertifikat beantragt werden muss. Für dieses nächste Kammer-Zertifikat können dem Mitglied in diesem Fall allerdings schon Fortbildungspunkte angerechnet werden, die ab dem 15.11.2008 erworben wurden, also noch im „alten“ KV-Zeitraum liegen, der ja erst am 30.06.2009 endet.

#### **14. Was müssen PP und KJP in zugelassenen Krankenhäusern beim Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nach § 137 SGB V unbedingt beachten?**

Es ist dringend geboten, den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19.03.2009 zu beachten. Für PP und KJP, die bereits vor dem 01.01.2009 in einem zugelassenen Krankenhaus tätig waren, beginnt der erste „gesetzliche“ 5-Jahres-Zeitraum zum 01.01.2009 und endet am 31.12.2013. Bei späterer Aufnahme der Tätigkeit ist der im Vertrag zwischen Krankenhaus und Kammermitglied bestimmte erste Arbeitstag maßgeblich. Für PP und KJP, die bereits vor dem 01.01.2009 in einem zugelassenen Krankenhaus tätig waren, gilt für den ersten „gesetzlichen“ Nachweiszeitraum eine einmalige Sonderregelung. War eine Fortbildung bereits vor dem 01.01.2009, jedoch nicht vor dem 01.01.2007 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis zum 31.12.2013 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**  
Jägerstr. 40 - 70174 Stuttgart -Tel. 0711 / 674470-0  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Dipl.-Psych. Jürgen Schmidt  
Ref. Fortbildung & Qualitätssicherung (Sprechzeiten: MO bis MI 13.00 –14.00 Uhr)  
Tel. 0711 – 67 44 70 30 - Fax. 0711 – 67 44 70 16 - [schmidt@ljk-bw.de](mailto:schmidt@ljk-bw.de)